(Bürgschaftsgebendes Kreditinstitut oder Kreditversicherer)
BÜRGSCHAFT FÜR MÄNGELANSPRÜCHE
Die Firma
hat von der Gustav Epple Bauunternehmung GmbH, Tränkestr. 4, 70597 Stuttgart - nachstehend Auftraggeber genannt (AG) -
für das Bauvorhaben
den Auftrag vom für das Gewerk (Gewerke-Nr)
erhalten.
Nach den Vertragsbedingungen hat der Auftragnehmer dem Auftraggeber eine Sicherheit für Mängelansprüche zu stellen. Die Sicherheit erfolgt als Einbehalt von der Nettoschlussrechnungssumme (Sicherheitseinbehalt für Mängelansprüche) und kann durch Stellung einer Bürgschaft abgelöst werden.
Die Sicherheit erstreckt sich auf die Erfüllung von Ansprüchen wegen bei Abnahme festgestellter oder nach Abnahme durch GE geltend gemachter Mängel an der geschuldeten Werkleistung des AN. Sie dient zur Absicherung der Mängelansprüche einschließlich Schadenersatz. Des Weiteren sichert sie Ansprüche auf Erstattung von Überzahlungen, die auf die Schlussrechnung erfolgt sind, einschließlich der hierfür angefallenen Zinsen.
Die Sicherheit umfasst auch die Absicherung der Regress- und Freistellungsansprüche aus diesem Vertrag sowie der Ansprüche gegen den AN bei Nichtzahlung
- des gesetzlichen Mindestlohns (§ 13 MiLoG),
- der tariflichen Mindestentgelte der Arbeitnehmer (§ 14 AEntG),
- der Beiträge an eine gemeinsame Einrichtung der Tarifvertragsparteien, wie z. B. BG Bau, Urlaubskasse oder ZVK (§ 14 AEntG),
- der Sozialversicherungsbeiträge (§ 28 e Abs. 3a bis 3f SGB IV)
sowie
- bei Nichtzahlung der Beiträge zur gesetzlichen Unfallversicherung (§ 150 Abs. 3 SGB VII).
Dies vorausgeschickt übernehmen wir, die

(Bankinstitut/Kreditversicherer)

hiermit zur Erfüllung der vorstehend genannten Sicherungsbedürfnisse des Auftraggebers die unwiderrufliche, unbefristete und unter Verzicht auf die Einrede der Aufrechenbarkeit (§ 770 Abs. 2 BGB) und der Vorausklage (§ 771 BGB) ausgestellte, selbstschuldnerische Bürgschaft gegenüber dem Auftraggeber bis zur Gesamthöhe von

	EURO []	
in Worten:	EURO []	
mit der Maßgabe, dass der Bürge aus dieser Bürgschaft nur auf Zahlung von Geld in Anspruch genommen werden kann.		
Der Verzicht auf die Einrede der Aufrechenbarkeit gilt nicht, wenn die mit der Einrede der Aufrechenbarkeit verknüpfte Gegenforderung unbestritten oder rechtskräftig festgestellt ist.		
Die Befreiung des Bürgen kann nur durch Zahlung an den Bürgschaftsgläubiger erfolgen. Das Recht zur Hinterlegung ist ausgeschlossen.		
Ansprüche aus der Bürgschaft verjähren nicht vor der gesicherten Forderung, spätestens jedoch nach 30 Jahren ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.		
Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.		
Gerichtsstand ist Stuttgart.		
	, den	

(Unterschrift des Bürgen)

2